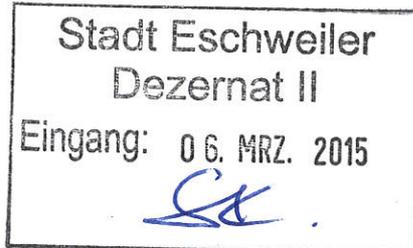




StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

An den  
Bürgermeister  
-persönlich- o.V.i.A.  
52249 Eschweiler



**StädteRegion  
Aachen**

**Der Städteregionsrat  
als UNTERE STAATLICHE  
VERWALTUNGSBEHÖRDE**

A 15  
Kommunalaufsicht und  
Wahlen

Dienstgebäude  
Zöllernstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241/5198-0  
Telefon Durchwahl  
0241/5198 2117

Telefax  
0241/519882117

E-Mail  
Doris.Palm@  
staedteregion-aachen.de  
Auskunft erteilt  
Frau Palm  
Zimmer  
B 028  
Aktenzeichen  
15.1/03/11-pa-

Datum  
06.03.2015

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

Seite 1 von 3

Haushaltswirtschaft der Stadt Eschweiler;  
hier: Haushaltssatzung 2014 sowie 5. Fortschreibung des Haushaltssi-  
cherungskonzeptes (HSK) für den Zeitraum 2010 bis 2016  
Genehmigung nach § 76 Abs. 2 GO NRW

Ihr Genehmigungsantrag vom 08.02.2015 sowie sich anschließender  
Schriftverkehr, zuletzt Ihr Bericht vom 03.03.2015

Sehr geehrter Herr Bertram,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorgenanntem Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Eschweiler am  
16.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2015 sowie die 5. Fortschrei-  
bungskonzeption des HSK für den Planungszeitraum 2010 bis 2016 zur  
Genehmigung vorgelegt.

Der im Rahmen der Prüfung aufgetretene Erläuterungsbedarf konnte mit  
ergänzenden Berichten ausgeräumt werden, so dass nunmehr im Ergebnis  
folgendes festzustellen ist:

Aufgrund der bereits bei Beschlussfassung über die Haushaltssatzung  
2015 am 16.12.2014 bekannten, aber nicht berücksichtigten Veränderun-  
gen zur Haushaltswirtschaft ist eine Fortschreibung der Daten 2015 der  
Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplanung sowie des § 1 der Haushalts-  
satzung 2015 unerlässlich.

Gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW sowie Erlass des MIK NRW vom 07.03.2013  
ergeht die Genehmigung der Haushaltssatzung 2015 iVm. der 5. Fort-  
schreibung des HSK 2010 bis 2016 mit folgenden Auflagen und Hinweisen:

1. Der aktualisierte Gesamtergebnisplan (Daten 2015) sowie die aktuali-  
sierte Gesamtfinanzplanung (Daten 2015) sind durch **förmlichen Be-  
schluss des Rates der Stadt Eschweiler zu legitimieren**. § 1 der Haus-  
haltssatzung 2015 bedarf der entsprechenden Anpassung. Die der aktu-  
alisierten Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplanung zu Grunde lie-  
genden Veränderungen sind einschließlich der Konsolidierungsmaß-  
nahmen konkret zu benennen.  
Die Änderungen der Haushaltssatzung sind durch den Stadtrat zu be-  
stätigen.



2. Die Planansätze der Haushaltssatzung 2015 stellen sich gegenüber der Vorjahresplanung erheblich negativer dar und sind teilweise mit Risiken behaftet.

Zur Ausführung der Haushaltsplanung und zur Umsetzung der 5. Fortschreibung des HSK ist zum **30.06.2015** und zum **30.10.2015** zu berichten. Wie in Vorjahren sind insbesondere die Entwicklungen der wesentlichen Ertragsarten im Teilergebnisplan Produkt/Allgemeine Finanzwirtschaft, der Personalaufwendungen (einschließlich Zuführung zu Rückstellungen) und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen darzustellen.

3. Der Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 liegt die erforderliche **Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage über 16.602.100 €** zu Grunde. **Mehrerträge sowie Verbesserungen aus Minderaufwendungen** während der Haushaltsausführungsphase sind daher grds. zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung des negativen Jahresabschlussergebnisses einzusetzen.
4. Das Gesamtvolumen der freiwilligen Leistungen lässt nach der aktualisierten Aufstellung eine betragsmäßige Reduzierung erkennen. Wie bereits in Vorjahren ist erneut festzustellen, dass Haushaltsansätze teilweise nicht im Einklang mit der zwingend erforderlichen Haushaltskonsolidierung stehen.

Auf eine konsequente Einzelfallprüfung, ob Leistungen aufgegeben werden können bzw. eine Reduzierung des Aufwandes möglich ist, kann daher nicht verzichtet werden. Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

5. Im Rahmen der 6. Fortschreibung des HSK sowie der Aufstellung der künftigen Haushaltspläne ist in allen Planungsjahren eine Nettoneuverschuldung im teil- und unrentierlichen Investitionsbereich unzulässig.
6. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 ff. sind die Bestimmungen der §§ 95,96 GO NRW entsprechend zu beachten.
7. Die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt bedürfen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung einer restriktiven Prüfung. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung auszus schöpfen.

Mit Hinweis auf Auflage 6 meiner Genehmigungsverfügung 2014 ergeht die erneute Forderung zur Fortschreibung des Beteiligungsberichtes der Stadt Eschweiler (Stand 2007) im laufenden Haushaltsjahr. Zudem sind mit dem 1. Vollzugsbericht der Wirtschaftsplan der WBE für 2015 sowie die noch ausstehenden Jahresabschlüsse vorzulegen. Ebenso sind aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Finanzzuweisungen des städtischen Haushaltes an die AöR deren ausstehende Jahresabschlüsse vorzulegen.

Des Weiteren verweise ich auf die diesbezüglichen Feststellungen der GPA NRW im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Haushaltswirtschaft in 2014, wonach aufgrund fehlender Gesamtabschlüsse weder eine Gesamtsicht und Risikoeinschätzung zum Konzern „Stadt Eschweiler“ noch die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bedeutsame Risikoidentifizierung und Risikovorsorge möglich sind.



Mit dem 1. Vollzugsbericht ist der Verfahrensstand zu dem nach § 116 GO NRW iVm. § 2 NKFEg NRW zu erstellenden Gesamtabschluss aufzuzeigen.

Der Beschluss des Stadtrates, welcher den Beitritt zu den vorgenannten Auflagen und Hinweisen belegt, ist mir durch Vorlage des Protokollauszuges, der aktualisierten Gesamtergebnisplanung und der angepassten Haushaltssatzung 2015 vorzulegen. Erst nach Bestätigung meinerseits kann eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 erfolgen.

Zur Haushaltswirtschaft der Stadt Eschweiler ist zusammenfassend festzustellen:

Mit der 5. Fortschreibung des HSK kann das Ziel der Haushaltskonsolidierung gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW durch den Haushaltsausgleich in 2016 dargestellt werden, obschon sich die aktuellen Plandaten für 2015 ff. gegenüber der Vorjahresplanung deutlich verschlechtert haben. Die Haushaltslage bleibt weiterhin prekär und erfordert umfassende restriktive Konsolidierungsmaßnahmen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 ausgewiesene Eigenkapital von 133.170 T€ nach den aktuellen Plandaten zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums in 2018 bis auf 30.055 T€ aufgezehrt wird und damit die Haushaltswirtschaft der Stadt Eschweiler absehbar von einer bilanziellen Überschuldung bedroht ist.

Aufgrund der starken Schwankung bzw. Wechselwirkung von Gewerbesteuererträgen und Schlüsselzuweisungen besteht eine erhebliche Abhängigkeit von konjunkturellen Gegebenheiten. Die Konsolidierung der Haushaltswirtschaft muss daher vorrangig auf eine Senkung der ordentlichen Aufwendungen – insbesondere Personalaufwendungen sowie Sach- und Dienstleistungsaufwendungen – abstellen.

Die GPA NRW hat im Rahmen der in 2014 durchgeführten überörtlichen Prüfung der Haushaltswirtschaft ebenfalls dringenden Handlungsbedarf festgestellt. Im Einzelnen ist daher auf die diesbezüglich ergangenen Feststellungen und Empfehlungen zu verweisen. Mit dem o.a. 1. Vollzugsbericht ist darzulegen, inwieweit diesen Feststellungen und Empfehlungen der GPA NRW gefolgt wird.

Abschließend weise ich daher darauf hin, dass nach dem Erlass des MIK NRW zu § 76 Abs. 2 GO NRW eine Ausweitung des vom Rat der Stadt Eschweiler bereits in 2011 beschlossenen Konsolidierungszeitraums grundsätzlich nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Städteregionsrat